

Dienststelle 13 - Presse Ausschnittdienst	vom 30.5.96	 STADT GREVENBROICH IM KREIS NEUSS
Empfänger <div style="border: 1px solid red; border-radius: 50%; width: 30px; height: 30px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 5px;"> ✓ </div> 13		

- NGZ G1 Erft-Kurier
 WZ Lokal Anzeiger

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Gestaltungssatzung „Ludwig-Beck-Straße/Herkenbuscher Weg“ vom 23. 05. 1996

Die im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Gestaltungssatzung vorhandenen Wohnhäuser wurden auf der Grundlage des am 23. 08. 1966 rechtsverbindlich gewordenen und am 28. 03. 1968 durch eine Gestaltungssatzung ergänzten Bebauungsplan Nr. 28, der allerdings später durch Verwaltungsgerichtsbeschuß für rechtsunwirksam erklärt wurde, mit Dächern geringer Dachneigung versehen. Diese Häuser bilden ein straßenbildwirksames Ensemble.

Mittlerweile wird von allen im Geltungsbereich Betroffenen zur besseren Ausnutzbarkeit des Dachraumes berechtigterweise gewünscht, die Gebäude mit einem DrempeI zu versehen. Zur Erhaltung der Ensemblewirkung ist der Erlaß einer Gestaltungssatzung erforderlich.

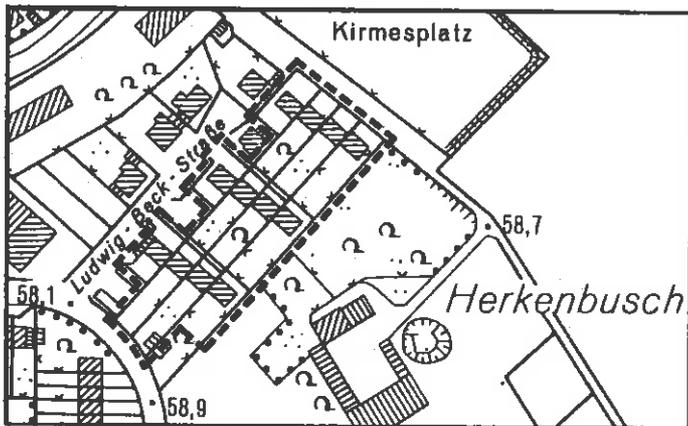
Zur Gestaltung des Ortsbildes hat der Rat der Stadt Grevenbroich aufgrund § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. 03. 1995 (GV. NW. S. 218) – SGV NW. 232 i. V. mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S. 666) – SGV NW. 2023 vom 23. 05. 1996 die folgenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Satzung, Geltungsbereich

Die Satzung besteht aus diesem Textteil sowie einer Planzeichnung. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.

STADTTEIL : Grevenbroich - Süd
BEZEICHNUNG : Gestaltungssatzung
 „Ludwig - Beck - Straße /
 Herkenbuscher Weg“



§ 2

DrempeI und Dachneigung

DrempeI sind mit einer Höhe von 1,20 m zulässig. Die vorhandene Dachneigung darf nicht verändert werden.

§ 3

Dachgauben

Dachgauben sind nicht zulässig.

§ 4

Firstrichtung

Die Firstrichtung der vorhandenen Dächer darf nicht verändert werden.

§ 5

Farbe, Material

Die Dächer sind mit anthrazitfarbenen bis schwarzen Dachziegeln oder Dachsteinen einzudecken.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 04. 1992 (GV NW S. 124), i. V. mit Art. VII Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. 05. 1994 (GV NW S. 269) sowie § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 667) wird diese Satzung hiermit bekanntgemacht.

Gemäß §§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 667), 4 Abs. 6 Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 04. 1992 (GV NW S. 124), i. V. mit Art. VII Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. 05. 1994 (GV NW S. 269) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor oder ein nach dessen Ausscheiden aus dem Amt gewählter hauptamtlicher Bürgermeister hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 23. 05. 1996

Erich Heckelmann, MdL
Bürgermeister